

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Mai 2007

Nr. 2007/685

KR.Nr. A 152/2006 (VWD)

Auftrag Fritz Lehmann (SVP, Solothurn): Bienenzüchterbeitrag an die Tierseuchenkasse (07.11.2006); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Im Kanton Solothurn bezahlen die Bienenzüchter einen Beitrag von einem Franken an die kantonale Tierseuchenkasse. Der Kanton wird beauftragt, diesen Beitrag über das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft zu finanzieren.

2. Begründung

Die Bienenzüchter resp. Imker im Kanton Solothurn leisten mit ihrer Arbeit sehr viel für die Ökologie. Wie in der Interpellation vom 27. Juni 2006 bereits erwähnt, wird diesem Umstand viel zu wenig Rechnung getragen. Viele Imker erledigen diese wertvolle Arbeit in ihrer Freizeit. Der Imker betreibt seine Arbeit in erster Linie nicht des Gewinnes wegen. In den letzten Jahren hatten sie sehr grosse Ausfälle zu beklagen (Milben, Krankheiten, etc.). Im Kanton Solothurn werden ungefähr 8000 Bienenvölker gehalten. Die Hälfte der Imker haben keinen Nachfolger. Wir finden, dass der administrative Aufwand in keinem Verhältnis zum Ertrag steht, diesen einen Franken pro Bienenvolk an die Tierseuchenkasse abzuliefern. Der Betrag von ca. 8000 Franken pro Jahr ist zudem eher bescheiden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Leistungen der Bienenzüchter resp. Imker für die Volkswirtschaft sind unbestritten. Dies haben wir auch in der Antwort zur Interpellation des UMBAWIKO-Ausschusses Landwirtschaft (KRB-I-079/2006 VWD) festgehalten. Ihre Bedeutung wird aufgrund der rätselhaften Beobachtungen um das Bienensterben in Amerika zweifelsohne noch zunehmen. Das bezeugt auch die Motion von Brigitte Gadiet, die von National- und Ständerat gutgeheissen wurde und die Bienenhaltung dem Landwirtschaftsgesetz unterstellen will. Es ist also in absehbarer Frist mit einer auch von uns als richtig erachteten Unterstützung der Bienenzüchter von Seiten des Bundes zu rechnen.

Die Bekämpfung der wichtigsten Bienenkrankheiten wird seit längerer Zeit aus Mitteln der Tierseuchenkasse unterstützt. In den letzten beiden Jahren wurden dafür pro Jahr rund 50'000 Franken aufgewendet. Andererseits wurden bis zum Jahre 1999 vom Amt für Landwirtschaft bei den Bienenzüchtern Tierhalterbeiträge von 1 Fr. pro Volk eingefordert. Dieses Inkasso war aber sehr aufwändig, insbesondere die Nachführung der entsprechenden Adressen, da die Bienenzüchter oft ausserhalb des Kantons wohnen. Im Rahmen der neuen Informatiklösung GELAN 2002 wurde deshalb auf das Er-

fassen der reinen Bienenhalter verzichtet. Seither wird der Beitrag an die Tierseuchenkasse zusammen mit den Mitgliederbeiträgen durch die Bienenzüchtervereine eingezogen und an den Veterinär- dienst weitergeleitet.

Der im Auftrag vorgeschlagenen Finanzierung der Beiträge der Imker an die Tierseuchenkasse über das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft können wir aus folgenden Gründen nicht zustimmen:

- Die wichtigsten Bienenkrankheiten unterliegen der Tierseuchengesetzgebung. Die Unterstützung von Bekämpfungsmassnahmen durch die Tierseuchenkasse ist nur möglich, wenn von den Bienenhal- tern auch entsprechende Tierhalterbeiträge einbezahlt werden. Eine Fremdfinanzierung der Beiträge der Bienenzüchter durch das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft käme einer Verletzung des Gleichbehandlungsprinzips gegenüber den übrigen Tierhaltern gleich, die ihre Beiträge selber entrichten müssen.
- Durch das Inkasso der Beiträge der Bienenzüchter an die Tierseuchenkasse durch die Bienen- zuchtorganisationen ist der administrative Aufwand gering. Bei diesen Organisationen sind alle An- gaben bereits vorhanden und es können Synergien zum Inkasso der Mitgliederbeiträge optimal ausgenützt werden.

Der mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft verbundene Auftrag beruht auf dem Bun- desgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), der zugehörigen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1) sowie auf dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1). Dabei geht es aus- schliesslich darum, einheimische, wild lebende Pflanzen und Tiere mit ihren Lebensräumen zu erhal- ten und aufzuwerten. Für die Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung von Haustieren fehlen die rechtlichen Grundlagen. Eine Finanzierung über das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft ist demnach nicht möglich.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Landwirtschaft (3)
Bildungszentrum Wallierhof (Brä)
Aktuarin UMBAWIKO (Ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat